

16. 1. Zur Anwendung der kurzen Verjährung auf Forderungen der Kaufleute für Ausführung von Arbeiten. Wertvertrag. Unternehmervertrag.

2. Kann gegenüber Erben, die ein ererbtes Gelände durch Aufschüttung und andere Arbeiten umgestalten lassen, um es vorteilhafter in Parzellen zur Anlage von Fabriken veräußern zu können, angenommen werden, daß ein „Gewerbebetrieb des Schuldners“ vorliege, für den die Arbeiten geleistet seien?

B.G.B. § 196 Abs. 1 Nr. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1907 i. S. B. (Rl.) w. L. (Bekl.).
Rep. VII 261/06.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten sind, als Erben ihres Vaters, Eigentümer eines zu dessen Nachlaß gehörigen, in der Gemeinde B. belegenen Geländes. Um eine Verwertung als Fabrikgebäude zu ermöglichen, ließen sie eine Reihe von Anschließungsarbeiten an dem Gelände vornehmen. Insbesondere wurden eine Straße, ein Stichkanal und eine Gleisverbindung mit der Staatsseisenbahn angelegt. Auch fand zur erforderlichen Erhöhung des Geländes eine Aufschüttung von Erdmassen statt. Diese Aufschüttungsarbeit einschließlich der Lieferung der dazu notwendigen Erdmassen hatten die Beklagten im Juli 1901 der Klägerin, einer im Handelsregister eingetragenen offenen Handelsgesellschaft, übertragen, die vorher auch andere der gedachten Arbeiten übernommen hatte. Im Jahre 1902 wurde die Aufschüttungsarbeit fertiggestellt. Die Klägerin ließ den Beklagten die Rechnungen vom 11. August 1902 zugehen, worin das aufgeschüttete Erdreich auf zusammen 27688 cbm angegeben war, und für die Aufschüttung einschließlich der dazu gelieferten Erdmassen, nach dem vereinbarten Satze von 75 \mathcal{M} für das cbm, insgesamt 20766 \mathcal{M} gefordert werden. Davon bezahlten die Beklagten im November 1902 nur 14350,50 \mathcal{M} . Der Unterschiedsbetrag von 6415,50 \mathcal{M} nebst 5% Zinsen seit dem 8. November 1904 wird mit der gegenwärtigen, im April 1905 erhobenen Klage gefordert. Die Beklagten stellten der Klage auch die Einrede der Verjährung entgegen. Das Landgericht gab dieser

Einrede statt und wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz wurde die Verhandlung auf diese Einrede beschränkt. Die von der Klägerin eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision aus folgenden

Gründen:

„Daß die Forderung, deren bestrittener Restbetrag den Gegenstand der Klage bildet, zu denjenigen Ansprüchen gehört, auf welche nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 B.G.B. die dort vorgeschriebene kurze Verjährung an sich Anwendung findet, ist von der Klägerin nicht bestritten und unterliegt auch keinem Bedenken. Die Klägerin ist und war zu der hier in Betracht kommenden Zeit unstreitig eine im Handelsregister eingetragene offene Handelsgesellschaft. Sie gehörte zu den „Kaufleuten“, deren Ansprüche „für Lieferung von Waren“ oder „Ausführung von Arbeiten“ in § 196 erwähnt sind. Die streitige Forderung ist ferner eine solche „für Ausführung von Arbeiten“. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Klägerin auch das zur Ausführung der Aufschüttungsarbeit erforderliche Erdreich geliefert hat; denn die Hauptsache, das den Charakter des Geschäfts Bestimmende, war die Arbeit, das Heranschaffen, Aufschütten, Verteilen und Ausgleichen der Bodenmassen. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob die Lieferung des Erdreichs, für sich allein betrachtet, ebenfalls unter § 196 („Lieferung von Waren“) fallen würde. Die Lieferung des Erdreichs bildete nach dem Vertrage nicht eine selbständige Leistung, sondern ging als Teil der übernommenen Erhöhungsarbeit in dieser auf. Das ergibt sich deutlich aus dem Umstande, daß nicht gesondert ein Kaufpreis für das gelieferte Erdreich und eine Vergütung für die Arbeit, sondern eine einheitliche Vergütung für die Gesamtleistung vereinbart war.

Bei der kurzen Verjährung handelt es sich nun allerdings gewöhnlich um Forderungen verhältnismäßig geringeren Betrages, und es mag deshalb auf den ersten Blick befremden, daß eine Forderung von über 20000 M., wie es die hier eingeklagte ursprünglich war, der kurzen Verjährung ausgesetzt sein soll. Das Gesetz macht aber die Anwendung des § 196 von dem Betrage des Anspruchs nicht abhängig. Das preussische Gesetz vom 31. März 1838 (G. S. S. 249), dem die §§ 196 flg. B.G.B. nachgebildet sind, spricht in seinem Eingange aus, daß es auf der Erwägung beruhe, daß bei Forderungen,

die entweder sogleich oder in kurzer Frist berichtigt zu werden pflegen, aus der langen Dauer der gewöhnlichen Verjährungsfristen eine Unsicherheit des Rechtes entstehen würde. Forderungen aus Geschäften der vorliegenden Art pflegen aber, auch wenn sie bedeutenden Betrages sind, nicht weniger als sonst die Forderungen im kaufmännischen Verkehr, in verhältnismäßig kurzer Frist berichtigt zu werden. In diesem Sinne ist eine Forderung der hier in Rede stehenden Art auch zu den „Ansprüchen aus Geschäften des täglichen Verkehrs“ zu rechnen, mit welcher Bezeichnung die Denkschrift zu dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (S. 32 der bei F. Guttentag erschienenen Ausgabe) die im § 196 aufgeführten Ansprüche zusammenfaßt. Eine bedeutende Höhe kann die Forderung auch in solchen Fällen erreichen, in denen die Anwendbarkeit des § 196 von vornherein nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann: man denke an die Lieferung einer kostspieligen Wohnungseinrichtung durch den Möbelhändler. Aus dem Betrage der Klageforderung ist sonach ein Bedenken gegen die Anwendung des § 196 nicht herzuleiten.

Ob es sich bei der Ausschüttungsarbeit um Herstellung eines „Werkes“ (§ 631 B.G.B.) handelte, bedarf der Erörterung nicht, weil nach feststehender Rechtsprechung der Werkvertrag eine Ausnahme von der kurzen Verjährung nicht begründet.

Vgl. Urteil des Preussischen Obergerichtes vom 14. März 1872, Striethorst, Arch. Bd. 84 S. 275; Urteile des Reichsgerichts vom 21. Mai 1885, Jurist. Wochenschr. 1885 S. 247 Nr. 26, und vom 1. März 1900, Jurist. Wochenschr. 1900 S. 306 Nr. 32, auch vom 2. Januar 1905, Rep. IV. 463/04.

Dagegen fällt der sog. „Entreprisevertrag“ allerdings nicht unter die kurze Verjährung (vgl. außer dem angezogenen Urteile des Obergerichtes auch Urteil des Reichsgerichts vom 29. Juni 1891, Entsch. in Zivilf. Bd. 28 S. 232).¹ Daß aber ein Vertrag dieser Art vorliege, behauptet die Klägerin selbst nicht. Die Ausschüttung gehörte nicht zu einem umfassenderen Vertrage, durch den die Klägerin etwa, als Generalunternehmer, die baureife Zurichtung und Herstellung des Geländes dergestalt übernommen hätte, daß sie zu diesem Behufe eine

¹ Vgl. jedoch die unter Nr. 2 S. 4 fig. dieses Bandes abgedruckte Entsch. des VI. Zivilsenats. D. R.

Reihe von Arbeiten und Lieferungen an andere, von ihr gedungene Gewerbetreibende zu vergeben gehabt hätte, diese verschiedenen, ihr zu gewährenden Leistungen aber durch ihre Tätigkeit in ihrer Person zu einer Gesamtleistung verbunden worden und als solche von ihr den Beklagten geschuldet gewesen wären. Die Aufschüttung war vielmehr durch einen besonderen Vertrag als selbständige Einzelleistung von der Klägerin übernommen worden, wenngleich ihr, durch andere Verträge, noch andere Arbeiten an demselben Gelände übertragen worden waren. Unter solchen Umständen kann von einem „Entreprisevertrage“ nicht die Rede sein.

Zu prüfen bleibt die Frage, ob die Forderung der Klägerin sich auf eine Leistung gründet, die „für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt“ ist; denn in diesem Falle würde nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 nicht die zweijährige, sondern die (im Zeitpunkte der Klageerhebung noch nicht abgelaufene) vierjährige Verjährung Platz greifen. Die Instanzgerichte haben jene Frage verneint, weil ein Gewerbebetrieb der Beklagten überhaupt nicht vorhanden sei. Nur hiergegen ist der Revisionsangriff gerichtet, der jedoch fehlschlägt. Die Revision meint, das Unternehmen der Beklagten, das sich dahin gerichtet habe, das ererbte Gelände aufzuschließen, um es demnächst parzellenweise mit Vorteil zu veräußern, trage alle Merkmale des Gewerbebetriebes an sich; die gegenteilige Annahme beruhe auf einer Verkennung des Wesens der sog. Terraingesellschaften, deren Tätigkeit auch keine andere sei, und bei denen doch das Vorhandensein des Gewerbebetriebes nicht bezweifelt werde. Der Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Der Begriff des Gewerbebetriebes setzt, wie sich schon aus dem darin aufgenommenen Merkmale des „Betreibens“ ergibt, bei der betreffenden Tätigkeit das Dauern, Berufsmäßige voraus (Grimm, Deutsches Wörterbuch S. 5482 unter b, Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 27 S. 260). Die Absicht muß nicht auf ein einzelnes oder mehrere einzelne Geschäfte gerichtet sein, sondern auf einen für die Dauer unternommenen Kreis von Geschäften als Ganzes, das als eine dauernde und berufsmäßig fließende Einnahmequelle dienen soll (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 38 S. 18). Freilich ist die „Dauer“ selbst nicht ein in sich fest Bestimmtes (Absolutes), sondern etwas nur Verhältnismäßiges, durch Beziehung auf andere Verhältnisse oder Umstände Bestimmbares (Relatives). Keinesfalls

aber kann von Miterben, die, um ihre Auseinandersetzung zu einem den Beteiligten möglichst günstigen Ergebnisse zu führen, eine zum Verkaufe bestimmte Sache aus der Erbschaft behufs Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises in zweckentsprechender Weise „instand setzen“, wie der Berufungsrichter es ausdrückt, oder, wie im vorliegenden Falle vielleicht richtiger zu sagen ist, umgestalten lassen, ohne weiteres angenommen werden, daß sie sich damit eine berufsmäßige Einnahmequelle zu erschließen beabsichtigen. Auch den Anschauungen des Verkehrs würde eine solche Annahme nicht entsprechen. Ob der Verkauf der Sache im ganzen, oder in Teilen beabsichtigt wird, macht dabei keinen Unterschied. Die Absicht erschöpft sich in der Herbeiführung der Verfilberung und Teilung des Nachlasses oder des betreffenden Nachlastreiles. Von einem berufsmäßigen Betriebe ist dabei nicht die Rede. Möglich ist selbstverständlich, daß im einzelnen Falle die Absicht der Erben nicht die hier dargelegte, für den vorliegenden Fall von den Instanzgerichten einwandfrei festgestellte Richtung hat, sondern dahin geht, eine ererbte Sache zur Grundlage und zum Gegenstande eines gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes in dem vorhin angegebenen Sinne zu machen. Um solches anzunehmen, bedarf es aber besonderer Umstände, die hier nicht vorliegen. Die Klägerin hat nichts angeführt, was eine solche Annahme begründen würde. Insbesondere hätte es keine Bedeutung, wenn die in der Berufungsinstanz vorgebrachte Behauptung der Klägerin richtig wäre, daß der Erblasser der Beklagten das Gelände zu Spekulationszwecken gekauft habe; denn auch ein einzelner Spekulationskauf zwingt an sich noch nicht zur Feststellung des Gewerbebetriebes, und es ist somit die Grundlage nicht vorhanden, auf der etwa eine Fortsetzung eines Gewerbebetriebes des Erblassers durch die Erben angenommen werden könnte. Auch der Vergleich mit den sog. „Terraingesellschaften“ ist verfehlt. Die Terraingesellschaft wird, gleichviel in welcher Rechtsform, von vornherein zu Erwerbszwecken gegründet. Sie erwirbt ein Gelände zu dem von vornherein satzungsmäßig bestimmten Zwecke, es durch Weiterverkauf im ganzen oder in Parzellen mit Gewinn zu verwerten. Auch pflegt sie erfahrungsmäßig durch ihre Satzungen sich nicht auf ein oder mehrere bestimmte, bei der Gesellschaftsgründung in Aussicht genommene und bezeichnete Grundstücke zu beschränken, sondern sich Erwerb und Verwertung weiteren Grund-

besitzes offen zu halten. Jedenfalls ist Wesen und Beruf der Terraingesellschaft und Zweck, wozu sie gegründet wird, der Grundstücks-handel. Von alledem ist bei den Beklagten nicht die Rede. Sie bilden nicht eine zu Erwerbszwecken, insbesondere zum Grundstücks-handel, gegründete Gesellschaft, sondern eine durch Erbsfall eingetretene Gemeinschaft, deren Gegenstand nicht das hier in Rede stehende Ge-lände bildet, sondern die den Nachlaß als Ganzes ergreift. Auch ein Vergleich mit der Terraingesellschaft kann sonach das von der Revision behauptete Ergebnis nicht haben.“ . . .